



HESSISCHER LANDTAG

22. 11. 2022

KPA

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzentwurf

Landesregierung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

in der Fassung der Beschlussempfehlung Drucksache 20/9456 zu Drucksache 20/8760

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 2 werden als Buchst. d und e angefügt:
 - „d) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Zehnten Teils wird wie folgt gefasst:
„Konferenzen des pädagogischen Personals“
 - e) Die Angabe zu § 172 wird wie folgt gefasst:
„§ 172 Versagung und Widerruf der Genehmigung, Einstellung des Betriebs““
 - b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:
 - „a) In Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „über die gesamte Schulzeit und in allen Schulformen und Bildungsgängen“ eingefügt.“
 - bb) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b und als Doppelbuchstabe cc wird angefügt:
 - „cc) Folgender Satz wird angefügt: „Satz 3 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.““
 - cc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
 - c) Nr. 6 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Doppelpunkt wird die Nummernbezeichnung „2.“ durch „1.“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Buchst. g wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.“
 - d) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:
 - „a) In Abs. 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden Buchst. b und c, und der neue Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Medienerziehung“ ein Komma und die Wörter „Finanzbildung und Verbraucherschutz“ eingefügt und das Wort „Gesundheitserziehung“ durch die Wörter „Gesundheitskompetenz, Brandschutzerziehung“ ersetzt.“

- e) In Nr. 9 Buchst. c wird nach dem Wort „Lernprogramme“ die Angabe „nach Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- f) Die Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Diesen Schulen wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen ihrer eigenen Entwicklung den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter als Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit zu gestalten. Die Gestaltung der weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern, freien Trägern und qualifizierten Personen. Ziel ist die Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.“
- bb) In Buchst. b werden nach dem Wort „das“ die Wörter „vom Land bereitgestellte“ eingefügt.
- cc) Als Buchst. d wird angefügt:
- „d) Dem Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 kann der Schulträger zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung auch ohne Antrag der Schulkonferenz Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten entwickeln. In diesem Fall muss die Schulkonferenz angehört werden. Spricht sich die Schulkonferenz im Rahmen der Anhörung gegen die Entwicklung der Schule zu einer Schule mit Ganztagsangeboten aus, soll die Schulaufsichtsbehörde nach Möglichkeit auf ein Einvernehmen aller Beteiligten hinwirken.“
- g) Nach Nr. 10 wird als neue Nr. 11 eingefügt:
- „11. Dem § 15a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs zum Schutz von Leben und Gesundheit, aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse oder Naturkatastrophen kann von der Dauer nach Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 2 abgewichen werden, soweit Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit nicht getroffen werden können.“
- h) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und in der neuen Nr. 12 wird Buchst. a wie folgt gefasst:
- „a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit
1. Sport- und anderen Vereinen,
 2. Kunst- und Musikschulen sowie weiteren Kultureinrichtungen,
 3. kommunalen und kirchlichen Einrichtungen,
 4. Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen sowie
 5. Einrichtungen der Weiterbildung einschließlich der beruflichen Orientierung, Aus- und Weiterbildung in der Region.“
- i) Die bisherigen Nr. 12 und 13 werden Nr. 13 und 14.
- j) Nach der neuen Nr. 14 wird als neue Nr. 15 eingefügt:
- „15. In § 32 Abs. 3 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.“
- k) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 16 und wie folgt gefasst:
- „16. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Religionslehren“ ein Komma und die Wörter „Philosophie, Ethik“ eingefügt.“
- l) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 17 und Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- „c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.“

- m) Die bisherigen Nr. 16 bis 20 werden Nr. 18 bis Nr. 22 und in der neuen Nr. 22 werden in Buchst. b nach dem Wort „Einvernehmen“ die Wörter „zwischen allen Beteiligten“ eingefügt.
- n) Die bisherigen Nr. 21 bis Nr. 29 werden Nr. 23 bis Nr. 31 und in der neuen Nr. 31 wird Buchst. d wie folgt gefasst:
„d) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 kann auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn kein Mitglied des Ausschusses der elektronischen Form widerspricht.““
- o) Nach der neuen Nr. 31 wird als neue Nr. 32 eingefügt:
„32. § 81 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. das Verfahren bei der Wahl des Bildungsganges, die Einzelheiten des Übergangs in andere Bildungsgänge und in die gymnasiale Oberstufe einschließlich Schulen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 138 Abs. 6 und die Durchführung des Überprüfungsverfahrens näher zu regeln; für die Aufnahme an Schulen mit besonderer Aufgabenstellung kann eine Teilnahmeverpflichtung an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren geregelt werden;““
- p) Die bisherigen Nr. 30 bis Nr. 32 werden Nr. 33 bis Nr. 35 und in der neuen Nr. 35 Buchst. i werden im Abs. 8 die Wörter „keine Hochschulzugangsberechtigung“ durch „nicht die allgemeine Hochschulreife“ ersetzt.
- q) Die bisherigen Nr. 33 bis Nr. 44 werden Nr. 36 bis Nr. 47 und in der neuen Nr. 47 Buchst. b wird dem Abs. 6 folgender Satz angefügt:
„Kommt die Schulaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine externe Evaluation unverhältnismäßig ist, ist die Schulkonferenz unter Angabe der Gründe und möglicher Alternativen vor der endgültigen Entscheidung anzuhören.“
- r) Die bisherige Nr. 45 wird Nr. 48 und in der neuen Nr. 48 wird Buchst. a wie folgt gefasst:
„a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nr. 5 Buchst. a werden die Wörter „der Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
bb) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
aaa) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
„c) des Landesstudierendenrats der Schulen für Erwachsene,“
bbb) Nach Buchst. c wird als neuer Buchst. d eingefügt:
„d) des Landesstudierendenrats der Fachschulen,“
ccc) Die bisherigen Buchst. d bis h werden die Buchst. e bis i.“
- s) Die bisherige Nr. 46 wird Nr. 49 und wie folgt geändert:
aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
„b) Nach Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Amtszeit eines Klassenelternbeirats endet auch, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Personen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode wählt. Satz 3 gilt entsprechend für die Amtszeit einer oder eines Vorsitzenden eines Schulelternbeirats, einer oder eines Vorsitzenden eines Kreis- oder Stadelternbeirats oder einer oder eines Vorsitzenden des Landeselternbeirats mit der Maßgabe, dass bei der Wahl mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Personen anwesend ist.““
bb) In Buchst. c Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ eingefügt.
- t) Die bisherigen Nr. 47 bis Nr. 49 werden Nr. 50 bis 52 und die neue Nr. 52 wird wie folgt gefasst:
„52. § 108 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auf, innerhalb einer Frist von zwei Unterrichtswochen einzuladen und setzt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Kreis- oder Stadt- elternbeirats davon in Kenntnis; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein.““
- u) Die bisherigen Nr. 50 bis Nr. 52 werden Nr. 53 bis Nr. 55 und die neue Nr. 55 wird wie folgt gefasst:
„55. § 114 wird wie folgt geändert:
a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 bildet eine kreisangehörige Gemeinde, die Schulträger ist, deren Schulträgerschaft aber nicht auf § 138 Abs. 2 oder 3 beruht, keinen Stadelternbeirat, wenn nicht die Mehrheit der betroffenen Schulelternbeiräte die Bildung eines Stadelternbeirats beschließt; die Vertreterinnen und Vertreter der Schulelternbeiräte aus den Schulen in ihrer Trägerschaft nehmen an der Wahl des Kreis- elternbeirats desjenigen Landkreises teil, dem die Gemeinde angehört.“
b) Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert die Schulaufsichtsbehörde diese oder diesen schriftlich auf, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen und setzt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landeselternbeirats davon in Kenntnis; nach Ablauf der Frist lädt die Schulaufsichtsbehörde ein.““
- v) Die bisherige Nr. 53 wird Nr. 56.
- w) Nach der neuen Nr. 56 werden als neue Nr. 57 und 58 eingefügt:
„57. § 116 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreis- und Stadelternbeiräte aus dem Kreis ihrer Mitglieder getrennt nach Schulformen gewählt. Für jede Schulform wird eine Delegierte oder ein Delegierter gewählt. Bei Schulformen, die nur eine Vertreterin oder einen Vertreter im Kreis- oder Stadelternbeirat haben, sind diese unmittelbar Delegierte nach Satz 1.“
b) Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben.
c) Die bisherigen Abs. 5 und Abs. 6 werden die Abs. 3 und Abs. 4.
d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Wörter „oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innegehabt haben“ gestrichen.
e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6.
f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 5“ wird durch „Abs. 3“ ersetzt.
g) Die bisherigen Abs. 10 bis Abs. 12 werden die Abs. 8 bis Abs. 10.
58. § 121 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für die Abstimmung der Organe der Schülervvertretung gilt § 102 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Kreis- und Stadtschülererräte sind beschlussfähig, wenn gewählte Vertreterinnen und Vertreter von mindestens der Hälfte der Schulen anwesend sind; im Übrigen gilt für die Beschlussfähigkeit der Organe der Schülervvertretung § 102 Abs. 5 entsprechend.““
- x) Die bisherigen Nr. 54 bis Nr. 60 werden Nr. 59 bis Nr. 65.
- y) Nach der neuen Nr. 65 wird als neue Nr. 66 eingefügt:
„66. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
b) Als Nr. 10 wird angefügt:
„10. vor einer Entscheidung des Schulträgers nach § 15 Abs. 6 Satz 4.““

- z) Nr. 61 wird Nr. 67 und wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. b Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Einladung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter“ eingefügt.
- bb) Als Buchst. c wird angefügt:
- „c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Eltern“ wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Wenn nur die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder die der Schülerinnen und Schüler nicht gewählt werden können, steht die Gesamtzahl der Sitze nach Abs. 2 den Vertreterinnen und Vertretern der gewählten Gruppe zu.““
- aa) Die bisherige Nr. 62 wird Nr. 68.
- bb) Nach der neuen Nr. 68 wird als Nr. 69 eingefügt:
 „69. Nach § 132 wird die Angabe zum Vierten Abschnitt wie folgt gefasst:
 „Konferenzen des pädagogischen Personals““
- cc) Die bisherige Nr. 63 wird Nr. 70 und Buchst. a Doppelbuchst. cc wird wie folgt gefasst:
 „cc) In Nr. 12 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.“
- dd) Die bisherige Nr. 64 wird Nr. 71 und Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 „a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.“
- ee) Die bisherigen Nr. 65 bis Nr. 69 werden Nr. 72 bis Nr. 76 und in der neuen Nr. 76 werden in Buchst. a nach dem Wort „kann“ die Wörter „im Rahmen der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung“ eingefügt.
- ff) Die bisherigen Nr. 70 bis Nr. 73 werden Nr. 77 bis Nr. 80 und in der neuen Nr. 80 wird in Buchst. a nach dem Wort „sind“ das Komma gestrichen.
- gg) Die bisherigen Nr. 74 bis Nr. 76 werden Nr. 81 bis Nr. 83 und in der neuen Nr. 83 wird in Buchst. b nach dem Wort „haben“ das Wort „die“ eingefügt.
- hh) Die bisherigen Nr. 77 und Nr. 78 werden Nr. 84 und Nr. 85.
- ii) Nach der neuen Nr. 85 wird als neue Nr. 86 eingefügt:
 „86. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 172
 Versagung und Widerruf der
 Genehmigung, Einstellung des Betriebs“
- b) Folgende Abs. werden angefügt:
 „(4) Die Einstellung des Betriebs der Ersatzschule, eines Bildungsgangs, einer Schulform oder -stufe hat der Träger frühzeitig, mindestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt anzuzeigen. Der Zeitpunkt ist so festzusetzen, dass der Übergang der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird. Wird der Betrieb aus unvorhersehbaren Gründen eingestellt, so ist dies gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt unverzüglich anzuzeigen.
 (5) Im Fall des Abs. 4 sind die Prüfungsakten sowie Zweitausfertigungen von Abgangs-, Abschluss oder Schulabschlusszeugnissen dem für die nächstgelegene öffentliche Schule zuständigen Staatlichen Schulamt unverzüglich zuzuleiten.““

- jj) Die Nr. 79 wird Nr. 87 und die Buchst. a und b werden wie folgt gefasst:
- „a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden können, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignung auch durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.“
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
 „(2) Der Schulaufsichtsbehörde ist die Dienstaufnahme der Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder jeweils unter Vorlage der Qualifikationsnachweise nach Abs. 1 anzuzeigen. Liegen keine ausreichenden Nachweise vor, kann die Schulaufsichtsbehörde eine angemessene Frist bestimmen, in der im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule der Nachweis der pädagogischen Eignung zu erbringen ist und die Verwendung der Lehrkraft von einer abschließenden Genehmigung abhängig machen.““
- kk) Die Nr. 80 bis 84 werden Nr. 88 bis Nr. 92 und in der neuen Nr. 92 Buchst. a wird in Abs. 6 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Qualifikationsphase“ durch „Einführungsphase“ ersetzt.
- ll) Die Nr. 85 wird Nr. 93.

2. Nach Art. 1 wird als Art. 2 eingefügt:

**„Artikel 2²
 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen,
 Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts**

§ 7 des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), wird wie folgt gefasst:

„§ 7

- (1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden den Gemeinden als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen.
- (2) Aufsichtsbehörde der kreisfreien Städte und Sonderstatus-Städte ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium. Das für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde auf nachgeordnete Behörden übertragen.
- (3) Aufsichtsbehörde der übrigen Gemeinden ist der Kreisausschuss in den Landkreisen, obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium.“

3. Die bisherigen Art. 2 und 3 werden die Art. 3 und 4.

² Ändert FFN 71-24

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen der Landtagsanhörung zur Novelle des Hessischen Schulgesetzes wurden eine Reihe von Änderungsvorschlägen durch die angehörten Verbände und Institutionen vorgetragen, denen mit diesem Änderungsantrag Rechnung getragen werden soll.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a)

Das Inhaltsverzeichnis wird weiteren Änderungen des Schulgesetzes angepasst.

Zu Buchst. b)

Zu Buchst. a)

Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass der Förderauftrag der Schule entsprechend der Konkretisierung in den §§ 49 bis 55 nicht auf einzelne Schulformen oder Bildungsgänge beschränkt ist.

Zu Buchst. b)

Entsprechend der Bedeutung des Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch wird festgelegt, dass die Verpflichtung auch für Schulen in freier Trägerschaft gilt.

Zu Buchst. c)

Die Fachbezeichnung „Erdkunde“ wird durch die zeitgemäße Benennung „Geographie“ ersetzt. Dies entspricht den bereits in den Kerncurricula berücksichtigten aktuellen fachlichen Ansätzen.

Zu Buchst. d)

Zu aa)

Auf die Begründung zu Buchst. c wird verwiesen.

Zu bb)

Die Ergänzung der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen um die Aufgabe der Brandschutzerziehung folgt aus der besonderen Bedeutung des Brand- und Katastrophenschutzes und kommt insoweit einem Wunsch aus der beruflichen Praxis entgegen.

Zu Buchst. e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchst. f)

Mit der Ergänzung in Abs. 3 wird noch weiter verdeutlicht, welche Optionen sich für die Schulen in Bezug auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eröffnen können. Zugleich wird durch den Einschub in Buchst. b die Rolle des Landes im Rahmen des Paktes für den Ganzttag klargestellt. Das vom Land bereitgestellte Angebot dient zudem der Sicherstellung einer Kostenfreiheit des Betreuungsangebots bis 14.30 Uhr.

Da sich der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulbereich aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben gegenüber dem Jugendhilfeträger mit seinen entsprechenden Gremien, insbesondere dem Jugendhilfeausschuss, stellt, ist dieser von Seiten des Schulträgers im Fall eines Paktes für den Ganzttag intern einzubeziehen.

Mit der Ergänzung in Abs. 6 (neuer Buchst. d des Gesetzentwurfs) kann der Schulträger zur Erfüllung des bundesrechtlichen Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung ohne vorherigen Antrag der Schulkonferenz die Entwicklung einer Schule zu einer Schule mit Ganztagsangeboten, im Regelfall auf Grundlage des Schulentwicklungsplans, festlegen. Dies tritt als zusätzliche Option zur Schulentwicklung, neben das weiter bestehende Antragsrecht der Schulkonferenz. In diesem Fall ist die Schulkonferenz anzuhören, und bei ablehnender Stellungnahme der Schulkonferenz ist die zuständige Schulaufsichtsbehörde grundsätzlich verpflichtet, mit allen Beteiligten auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

Zu Buchst. g)

Die Erfahrungen während der Corona-Virus-Pandemie haben gezeigt, dass auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass besondere Umstände zu einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebes führen können und infolge die verlässliche Schulzeit nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund wird die Regelung, die zunächst befristet für die Corona-Virus-Pandemie galt, im Gesetz festgeschrieben, um situationsangemessen auf außergewöhnliche Umstände reagieren zu können.

Zu Buchst. h)

Wünschen der beruflichen Praxis folgend wird im Rahmen der Öffnung der Schule auch der Bezug auf die Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen – diese Änderung ergänzt sich insoweit mit der entsprechenden Ergänzung der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben in Buchst. d – und die berufliche Orientierung und die Ausbildung ergänzt.

Zu Buchst. j) und k)

Auf die Begründung zu Buchst c und d wird verwiesen.

Zu Buchst. l)

Auf die Begründung zu Buchst. c und d wird verwiesen. Zudem wird nach Hinweisen aus der Praxis, insbesondere aus dem Bereich der beruflichen Gymnasien, das Fach „Wirtschaftswissenschaften“ entsprechend § 32 Abs. 3 im Rahmen der Belegverpflichtung ergänzt.

Zu Buchst. m)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass das Einvernehmen nur zwischen allen Beteiligten hergestellt werden kann.

Zu Buchst. n)

Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit der oder des Vorsitzenden für die Einladung zur Sitzung in elektronischer Form festgelegt.

Zu Buchst. o)

Mit der Regelung des § 138 Abs. 6 hat das Schulgesetz für das Land die Option eröffnet, selbst Träger von Schulen sein zu können. Um insbesondere den Erfordernissen der dort genannten Schulen mit besonderer Aufgabenstellung gerecht zu werden, ist eine entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigung notwendig.

Zu Buchst p)

Die Änderung konkretisiert den umfassten Personenkreis. Weitere Maßnahmen zur beruflichen Orientierung über den konkretisierten Personenkreis hinaus werden untergesetzlich geregelt.

Zu Buchst. q)

Das neu zu schaffende Antragsrecht der Schulkonferenz für die Beantragung einer externen Evaluation wird dahingehend ergänzt, dass sie erneut anzuhören ist, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Prüfung des Antrags zu dem Ergebnis kommt, dass dem eigentlichen Begehren der Schulkonferenz durch alternative Handlungsformen Rechnung getragen werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde muss in diesem Fall die Gründe und die möglichen Alternativen darlegen.

Zu Buchst. r)Zu Doppelbuchst. aa)

Da der „Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer“ auch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, die ebenfalls Landesbedienstete sind, erweist sich die derzeitige Definition des Gremiums als zu eng. Insofern ist es angemessen, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag das Gremium als „Hauptpersonalrat Schule“ zu benennen.

Zu Doppelbuchst. bb)

Nach § 125 Abs. 1 gibt es zwei Landesstudierendenräte, zum einen den Landesstudierendenrat der Schulen für Erwachsene, zum anderen den Landesstudierendenrat der Fachschulen. Aufgrund der unterschiedlichen Bildungsgänge erweist es sich nicht als sinnvoll, nur eine Vertreterin oder einen Vertreter der beiden Studierendengremien für den Landesschulbeirat zu berufen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesschulbeirats erhöht sich dadurch um eine Person.

Zu Buchst. s)Zu Doppelbuchst. aa)

Durch die Neufassung erfolgt eine Präzisierung der Vorgaben für die Neuwahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers für einen Elternbeirat dahingehend, dass auf den Ebenen oberhalb der Klassenelternbeiräte auch ein Quorum für eine Mindestzahl der anwesenden Wahlberechtigten gesetzt wird.

Zu Doppelbuchst bb)

Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit der oder des Vorsitzenden für die Einladung zur Sitzung in elektronischer Form festgelegt.

Zu Buchst t)

Die ergänzende Bestimmung in Buchst. b legt fest, dass im Fall der Untätigkeit des Schulelternbeirats auch immer der jeweilige Kreis- oder Stadtelternbeirat informiert werden muss, damit dieser gegebenenfalls im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Arbeit der Schulelternbeiräte nach § 115 Abs. 1 tätig werden kann.

Zu Buchst. u)

Die ergänzende Bestimmung in Buchst. b legt fest, dass im Fall der Untätigkeit der oder des Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats auch immer die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirats zu informieren ist, damit der Landeselternbeirat gegebenenfalls im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte nach § 116 Abs. 10 (künftig Abs. 8) tätig werden kann.

Zu Buchst. w)Zu Nr. 57 (neu)

Die Wahl zum Landeselternbeirat nach derzeit geltendem Recht ist durch ein äußerst aufwändiges und damit auch fehleranfälliges Verfahren gekennzeichnet. Danach wählen die Schulelternbeiräte Vertreterinnen und Vertreter (für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens aber zwei Vertreterinnen oder Vertreter), die dann ihrerseits auf der Ebene der kreisfreien Stadt oder des Landkreises als Wahlgremium Delegierte wählen, die dann wiederum die Mitglieder des Landeselternbeirats wählen. Dabei ist für jede Schulform für jeweils angefangene 10.000 Schülerinnen und Schüler je eine Delegierte oder ein Delegierter zu wählen.

Ziel des Gesetzentwurfs, der hierbei einer Anregung des Landeselternbeirats Hessen folgt, ist es, dieses Verfahren grundlegend zu vereinfachen.

Zu Buchst. a)

Die Neufassung des Abs. 2 behält das Delegiertenprinzip bei. Allerdings werden die Delegierten nicht mehr in dem bisherigen aufwändigen zweistufigen Verfahren gewählt, sondern allein durch die Mitglieder des jeweiligen Stadt- oder Kreiselternbeirats aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmt. Zugleich wird die Schulformbezogenheit der Delegierten beibehalten, damit auch weiterhin die Vertretung aller Schulformen im Landeselternbeirat gesichert ist.

Zu Buchst. b)

Mit der Vereinfachung des Verfahrens zur Bestimmung der Delegierten in Abs. 2 bedarf es weder einer gesonderten Regelung für die Bestimmung der Zahl der Delegierten (bisheriger Abs. 3) noch für die Wählbarkeit als Delegierter (bisheriger Abs. 4). Die Absätze sind entsprechend aufzuheben.

Zu Buchst. c), e), f) und g)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu Buchst. b.

Zu Buchst. d)

Um die Anbindung an die unteren Ebenen der Elternbeiräte und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen, wird – ebenfalls einer Bitte des Landeselternbeirats folgend – künftig nicht mehr die Möglichkeit bestehen, dass Eltern sich in den Landeselternbeirat wählen lassen können, ohne selbst aktives Mitglied eines anderen Elternbeiratsgremiums zu sein.

Zu Nr. 58 (neu)

Auf Anregung des Landesschülerrats wird die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Kreis- und Stadtschülerräte insofern vereinfacht, als es künftig ausreicht, wenn unabhängig von der Zahl der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter mindestens die Hälfte der Entsendedschulen vertreten sind. Im Übrigen bleibt es bei der Regelung, dass für die Beschlussfähigkeit eines Gremiums die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen.

Zu Buchst. y)

Auf die Begründung zu Buchst. f wird verwiesen.

Zu Buchst. z)Zu Buchst a)

Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Einladung zur Sitzung der Schulkonferenz in elektronischer Form festgelegt.

Zu Buchst. b)

Die bisherige Regelung des § 131 Abs. 9, nach der die Aufgaben der Schulkonferenz an beruflichen Schulen dann von der Gesamtkonferenz wahrgenommen werden, wenn entweder Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler nicht gewählt werden können, wurde insofern als ungerecht wahrgenommen, als danach auch für den Fall, dass eine der beiden Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen konnten, diese trotzdem ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrnehmen konnten.

Dieser Tatsache wird nun insofern Rechnung getragen, als – einer Anregung aus der Landtagsanhörung folgend – künftig in diesen Fällen die Vertreterinnen und Vertreter der gewählten Gruppe, bei einer entsprechenden Erhöhung ihrer Vertreterzahl, die Mitwirkungsrechte der nicht gewählten Gruppe wahrnehmen.

Für den Fall, dass beide Gruppen keine Vertreterinnen und Vertreter wählen können, bleibt es bei der seitherigen Regelung.

Zu Doppelbuchst. bb)

Wie schon bei der Änderung zu § 99a und der dortigen Benennung des Hauptpersonalrats Schule folgt auch diese Änderung der Überlegung, dass die Verengung in der Überschrift des Abschnitts auf Lehrkräfte nicht der tatsächlichen Zusammensetzung der Konferenz entspricht. Diese ist daher mit Blick auf die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu zu fassen.

Zu Doppelbuchst. cc) und dd)

Beide Ergänzungen sind klarstellende Folgeänderungen zur Änderung des § 10.

Zu Doppelbuchst. ee)

Mit der weiteren Ergänzung in § 145 wird noch stärker der Fokus auf die Umsetzung des bundesrechtlich vorgegebenen Rechtsanspruchs auf ganztätige Förderung der Kinder im Grundschulalter gerichtet. Ergänzend wird auf die Begründung zu Buchst. f verwiesen.

Zu Doppelbuchst. ff)

Es handelt sich um die grammatikalische Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu Doppelbuchst. gg)

Es handelt sich um die Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu Doppelbuchst. ii)Zu Buchst. a)

Aufgrund der Ergänzung des Paragraphen um die beiden neuen Abs. 4 und 5 ist die Überschrift entsprechend der ausgeweiteten Regelung anzupassen.

Zu Buchst. b)

Für den Fall der Schließung oder Einstellung des Betriebs der Ersatzschule bedarf es aufgrund der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis klarstellender Regelungen, die die Anzeigepflicht des Trägers gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde betreffen.

Der neue Abs. 5 regelt darüber hinaus die Zuleitung der Prüfungsakten sowie der Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen an das zuständige Staatliche Schulamt.

Zu Doppelbuchst. jj)

Die Neufassung der Abs. 1 und 2 berücksichtigt die Anregung der Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft aus der Landtagsanhörung, auf den regelmäßigen Genehmigungsvorbehalt für die Schulleitungsmitglieder und die Lehrkräfte für die Ausübung der Tätigkeit an der jeweiligen Ersatzschule zu verzichten und diesen durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen.

Zugleich wird vorgesehen, dass die Schulaufsicht in begründeten Einzelfällen Auflagen für die Tätigkeit an den Ersatzschulen erteilen kann und die Fortführung der Tätigkeit von einer Genehmigung abhängig machen kann.

Zu Doppelbuchst. kk)

Die zukünftig geltende durchgehende Belegverpflichtung in Politik und Wirtschaft verändert die Wahlmöglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe. Ursprünglich war beabsichtigt, diese Neuregelung für die Qualifikationsphase mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft treten zu lassen. Da zum Inkrafttreten der vorliegenden Schulgesetznovelle die betroffenen Schülerinnen und Schüler bereits die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, verbliebe bei dem ursprünglichen Termin der Neuregelung diesen keine Möglichkeit, sich über entsprechende Kursbelegungen in der Einführungsphase auf die veränderten Wahlmöglichkeiten vorzubereiten. Daher betrifft nun die Neuregelung die Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 die Einführungsphase besuchen.

Zu Art. 2

Bei der vorgesehenen Regelung handelt es sich um eine Klarstellung der Aufsichtsstrukturen, die bei der vorangegangenen Novellierung des Gesetzes aufgrund eines Redaktionsversehens im Gesetzeswortlaut nur teilweise eine ausdrückliche Regelung erfahren haben

Zu Art. 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Art. 2.

Wiesbaden, 22. November 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)